

26. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

## **Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern bei Umzügen**

1. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Der Veranstalter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
  - a) durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden,
  - b) für jede beförderte Person eine Sitzfläche vorhanden ist,
  - c) die zusätzlichen Aufbauten einschl. Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und daß insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist,
  - d) die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.
3. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Person zu benennen. ✓
4. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (zulässiges Gesamtgewicht).
5. Den Sicherheitsvorkehrungen, welche von der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO zusätzlich gefordert werden, ist zu entsprechen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere die Fahrgeschwindigkeit, das Verhalten in Kurven und die Absicherung der beförderten Personen nach oben in Unterführungen, gegen Starkstromleitungen usw.
6. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten
7. Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschl. Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung gem. nachstehender Ziff. 8 mit einschließt.
8. Der Veranstalter
  - a) haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Genehmigung an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden,
  - b) verzichtet gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern, dem Landkreis und der Gemeinde oder deren Bediensteten auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm bei Gebrauch der Genehmigung entstehen,
  - c) stellt die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, den Landkreis und die Gemeinde sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schädigung

geltend machen, welche durch den Gebrauch der Genehmigung verursacht werden. Er übernimmt ferner die Kosten der Rechtsverfolgung,

- d) haftet für alle Unfälle und Schäden aller Art, die auf den Gebrauch der Genehmigung zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer am Festzug betroffen werden.

9. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt

## **Allgemeine Auflagen und Bedingungen:**

1. Alle am Zug teilnehmenden Fahrzeuge und Anhänger müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen; sie müssen zugelassen und versichert sein. Der Veranstalter hat dies durch geeignete Personen prüfen zu lassen.
2. An der Strecke müssen ausreichende Sicherungen zum Schutze der Zuschauer angebracht sein (Seilabsperrungen, Ordner usw.).
3. Der Veranstalter hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen.
4. Der Veranstalter hat besondere Vorkommnisse sofort der Polizei bekanntzugeben. Die Polizei ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Auflagen die Veranstaltung jederzeit und so lange zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.
5. Die Fahrgeschwindigkeit der am Zug beteiligten Fahrzeuge darf 15 km/h nicht überschreiten
6. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
7. Wagen, von denen Gegenstände (z.B. Süßigkeiten) in die Reihen der Zuschauer geworfen werden, sind auf jeder Seite von einer Aufsichtsperson zu Fuß zu begleiten, deren Aufgabe es ist, die Zuschauer, insbesondere die Kinder, von den Fahrzeugen fernzuhalten.
8. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Straßengrund und alle Nebenanlagen von Verunreinigungen (Papier, Abfälle usw.) unverzüglich zu säubern.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch e-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

